

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 79 (1992)
Heft: 4: Familie und Schule

Anhang: Die Volksschule des Kantons Waadt
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

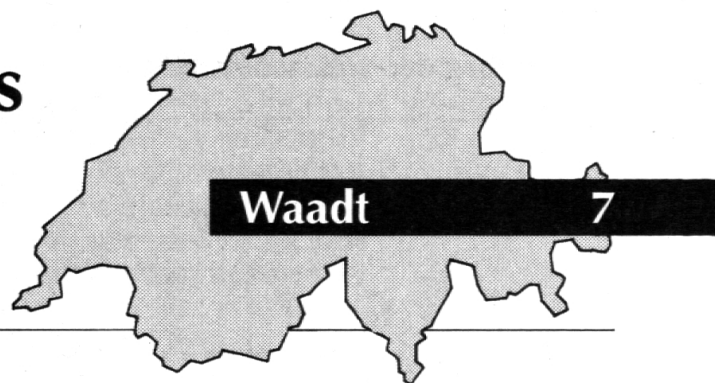
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Volksschule des Kantons Waadt



Eine «schweizer schule»-Serie

Joe Brunner

Einführung

Nach über 20 Jahren Diskussion um eine Schulreform legte die Regierung 1981 ein neues Schulgesetz vor, das aber vom Volke abgelehnt wurde. Es wurde sowohl von der Rechten wie von der Linken bekämpft – den ersten ging die Reform mit ihrer «Nivellierungstendenz» entschieden zu weit, und den zweiten war sie in ihrem Festhalten an überlieferten Selektionsmechanismen zu geringfügig. Der Entwurf sah vor, dass das 5. und 6. Schuljahr ein Beobachtungs- und Orientierungszyklus mit Niveauekursen im 6. Schuljahr sein sollte, wo eine Art Vorselektion erfolgen sollte.

Eine Volksinitiative, die «eine bessere Schule für alle» forderte, kam 1983 zustande. Sie verlangte, dass der Unterricht bis und mit 6. Schuljahr für alle Kinder gleich sein müsse, um allfällige «Spätzünder» nicht durch eine verfrühte Selektion in

ihrer weiteren Entwicklung zu benachteiligen. Die Initiative wollte auch die punktuellen Übertrittsprüfungen abschaffen.

Die Regierung arbeitete einen direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative in Form eines neuen Schulgesetzes aus. Das Volk lehnte die Initiative 1984 ab. Der Gegenvorschlag der Regierung trat 1986 in Kraft.

Das neue Gesetz sieht vor, dass alle Kinder prüfungsfrei ins 5. Schuljahr übertreten. Die 5. Klasse wird als Orientierungsjahr geführt, an dessen Ende der Selektionsentscheid für die weiterführenden Schulen gefällt wird. Die punktuelle Übertrittsprüfung wird auch im neuen Gesetz aufgehoben. (Nach dem alten Gesetz fanden die Übertrittsprüfungen in die Sekundarstufe I am Ende des 4. Schuljahres statt.)

1. Die Struktur der Volksschule

Die Primarschule dauert vier Jahre. Alle Kinder treten danach prüfungsfrei in die Sekundarstufe I ein, die das 5.–9. Schuljahr mit Fachlehrersystem umfasst. Die 1. Klasse der Sekundarstufe I (das 5. Schuljahr) wird als Orientierungsstufe geführt. Gegen Ende der 5. Klasse fällt der Entscheid über die Zuteilung der Kinder in die drei Schultypen: Progymnasium (Division Prégymnasiale), Sekundarschule (Division Supérieure) oder Realschule (Division Terminale).

Das *Progymnasium* bereitet die Schüler für das Studium am Gymnasium vor. Es besteht ab 6. Klasse in vier Abteilungen, ab 7. Klasse in fünf Abteilungen. Wer ins Progymnasium einsteigt, muss bereits in der 5. Klasse wissen, welche Abteilung er besuchen will. Die progymnasiale Abteilung umfasst folgende Selektionen:

- latine, puis dès les 7ème degré: latin-grec (type A); latin-anglais (type B)
- mathématiques-sciences (type C)
- langues modernes (type D)
- économique (type E)

Darstellung der Volksschulstruktur

		Division Prégymnasiale				Division Supérieure		Division Terminal à options	
Classes secondaires	9e								
	8e					Li	Co		
	7e	A	B						
	6e	L	C	D	E				
	5e								
Classes primaires	4e								
	3e								
	2e								
	1e								
Classes enfantines	E2								
	E1								

Die *Sekundarschule* bereitet auf anspruchsvollere Berufslehren und höhere Schulen in den Bereichen Handel, Administration, Technik und Wissenschaft vor. Am Ende der 7. Klasse können die Schüler wählen zwischen:

- la section générale (G), avec option littéraire (Li) ou commerciale (Co);
- la section technique (T)

Die *Realschule* bietet eine solide Grundlage für eine Berufslehre. Ein freiwilliges 10. Schuljahr ermöglicht entweder einen Sekundarschulabschluss (*raccordement*) oder eine Vertiefung allgemeiner Kenntnisse (*perfectionnement*).

1.1 Primarschule

Die obligatorische Schulzeit beginnt in der

Regel für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erfüllt haben. Kinder, die zwischen dem 1. Mai und 31. August sechsjährig werden, können entsprechend dem Willen der Eltern im gleichen oder im nächsten Jahr eingeschult werden.

Lektionentafel der Primarschule

Fächer/Jahr	1./2.	3./4.
Biblische Geschichte	1	1
Französisch	8	9
Mathematik	4,5	5
Naturkunde	3	4
Schreiben	1	0,5
Werken	3,5	3,5
Singen	2	2
Turnen	3	3
Stützunterricht	2	
Total	28	28

Anmerkungen

Die Lehrkraft ist verpflichtet, den Stützunterricht in vier halben Lektionen zu erteilen. Der Stützunterricht betrifft nur jene Kinder, die ihn nötig haben.

Werken 3./4. Klasse: Je 2 Lektionen werden für textiles und nicht textiles Werken pro Semester der halben Klasse erteilt. Eineinhalb Lektionen nicht textiles Werken werden parallel dazu der ganzen Klasse während des ganzen Schuljahres unterrichtet. Die Lektion dauert 45 Minuten.

1.2 Oberstufe

Die Anzahl Lektionen der Oberstufe soll von 32 auf 31 Lektionen reduziert werden (Lektionsdauer 45 Minuten). Gegenwärtig werden die neuen Lektionentafeln vorbereitet.

1.2.1 Die Lektionentafeln der Oberstufe

Lektionentafel 5. Schuljahr

Fächer

Französisch	7
Mathematik	5
Deutsch	4
Geographie	2
Geschichte	2
Biblische Geschichte	1
Naturkunde	2
Zeichnen	2
Musik	2
Werken	2
Turnen	3
Total	32

Anmerkungen

Französisch und Mathematik: Von den angegebenen Lektionen wird eine pro Woche für den Stützunterricht verwendet.

Deutsch: Eine der 4 Lektionen wird vierzehntäglich für den Stützunterricht eingesetzt.

Biblische Geschichte: Die Eltern können ein Dispensgesuch einreichen.

Werken: Die Klasse wird in zwei Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe wird während eines Semesters in textilem und nicht textilem Werken unterrichtet.

Lektionentafel Realschule (Division terminale)

Fächer/Jahr	6	7	8	9
Französisch	7	5	5	5
Deutsch	4			
Mathematik	5	5	5	5
Geschichte	2			
Lebens- und Staatskunde		5	5	6
Geographie	2			
Naturkunde	2			
Biblische Geschichte	1			
Zeichnen	2	2	2	2
Musik	2	1	1	1
Werken	2	2	2	2
Buchhaltung		1	1	
Lebensmittelkunde		1		
Rechtskunde			1	
Wirtschaftskunde				1
Wahlfächer		7	7	7
Turnen	3	3	3	3
Total	32	32	32	32

Anmerkungen

Biblische Geschichte: Die Eltern können ein Dispensgesuch einreichen.

Werken 6. Klasse: Ein Semester textiles und ein Semester nicht textiles Werken.

Werken 7.–9. Klasse: Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den zwei Angeboten im Werken auswählen.

Lektionentafel Sekundarschule und Progymnasium siehe nächste zwei Seiten!

1.2.2 Gymnasium: Übertrittszeitpunkt und Maturitätsquoten

Der Übertritt an das Progymnasium erfolgt nach dem 5. Schuljahr. Die Matura wird nach insgesamt 12 Schuljahren abgelegt.

1988 betrug der Anteil der Maturandinnen und Maturanden an der 19jährigen Bevölkerung 16,4% – absolute Zahl 1081.

Lektionentafel Sekundarschule (Division supérieure)

Fächer/Jahr	6	7	8			9		
			G		T	G		T
			Li	Co		Li	Co	
Französisch	6	6	6	6	6	6	6	6
Deutsch	5	4	5	4	3	5	4	3
Englisch		3	4	3	2	4	3	2
Mathematik	5	5	5			5		
Mathematik/Wirtschaftsrechnen				5			5	
Mathematik/Geometrisches und technisches Zeichnen					7			7
Physik					2			2
Physik-Praktikum					1			1
Geschichte	2	2	2	1	1	2	1	1
Biblische Geschichte	1							
Lebens- und Staatskunde						1	1	1
Geographie	2	2	1	1	1	1	1	1
Naturkunde	1	1						
Naturkundliches Praktikum	1	1	1	1	1			
Buchhaltung/Wirtschafts- und Rechtskunde				3			3	
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Musik	2	1	1	1	1	1	1	1
Werken	2	2						
Hauswirtschaft			2	2	2	2	2	2
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3
Total	32	32	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen

Die Abkürzungen im Kopf der Lektionentafel sind oben erläutert im Anschluss an die Darstellung der Volksschulstruktur.

Biblische Geschichte: Die Eltern können ein Dispensgesuch einreichen.

Werken 6. Klasse: Ein Semester textiles

und ein Semester nicht textiles Werken.

Werken 7. Klasse: Es kann zwischen den beiden Angeboten (textil/nicht textil) gewählt werden.

Hauswirtschaft 8. und 9. Klasse: Es kann ausgewählt werden zwischen Hauswirtschaft, Werken textil und nicht textil.

Lektionentafel Progymnasium

Fächer/Jahr	Sections A B				Section D				Section C				Section E			
	6	7	8	9	6	7	8	9	6	7	8	9	6	7	8	9
Französisch	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Deutsch	4	4	3	4	4	4	4	4	4	4	3	3	4	4	4	4
Englisch		4	4	3		4	4	3		4	3	3		4	4	3
Italienisch					4	4	4	4								
Latein	5	5	5	4												
Griechisch		5	5	4												
Wirtschaftsfächer													2	4	4	4
Mathematik	4	4	3	4	4	4	3	4	6	6	5	6	6	4	3	4
Geometr. Zeichnen											1	1				
Physik											2	2				
Physik-Praktikum				2				2			1	1				2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Biblische Geschichte	1				1				1				1			
Lebens- u. Staatskunde				1				1				1				1
Geographie	2	2	1	2	2	2	1	2	2	2	1	2	2	2	1	2
Naturkunde	1		1		1		1		2	1	1		1		1	
Naturkundl. Praktikum	1		1		1	1	1		2	1	1	1	1	1	1	
Zeichnen	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1
Musik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1
Werken	2	1	1		2	1	1		2	2	1	1	2	1	1	
Turnen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Total	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen

Die Abkürzungen im Kopf der Lektionentafel sind erläutert im Anschluss an die Darstellung der Volksschulstruktur.

Sektion A: Englisch ab 8. Klasse fakultativ.
Biblische Geschichte: Die Eltern können ein Dispensgesuch einreichen.

Werken 6. Klasse in allen Sektionen: Ein Semester textiles und ein Semester nicht textiles Werken.

Werken 7.–9. Klasse in allen Sektionen: Es kann zwischen den zwei Angeboten textil/nicht textil gewählt werden.

2. Das Übertrittsverfahren

Alle Schüler treten von der Primarschule prüfungsfrei in die 5. Klasse ein. Das 5. Schuljahr ist der Sekundarstufe I zugeordnet. Es gilt das Fachlehrersystem. Es ist ein Jahr der Orientierung und Beobachtung hinsichtlich der Zuweisung der Schüler der 6. Klasse in die drei Typen Progymnasium, Sekundar- und Realschule. Es wird betont, dass in diesem Schuljahr jede Schülerin und jeder Schüler einen Unterricht erhalten soll, der dem Entwicklungsniveau entspricht. Die Schule und Beratungsstellen stehen den Eltern jederzeit für Auskünfte und Hilfe zur Wahl des künftigen schulischen Weges ihres Kindes zur Verfügung. Die Schulen sind verpflichtet, die Eltern genau über das Selektionsverfahren zu informieren.

Das Jahreszeugnis ist entscheidend für die Zulassung zu den nachfolgenden Schultypen. Am Anfang des 5. Schuljahres legt das Erziehungsdepartement fest, welcher Zeugnisdurchschnitt für die weiterführenden Schulen erreicht werden muss. Das hat aber nur relative Bedeutung. Am Ende des 5. Schuljahres bestimmen die Bezirksschulkommissionen den unteren Schwellenwert. Das Erziehungsdepartement setzt in der Regel zu hohe Werte an. Würden sie gelten, könnten zu wenig Kinder in die höheren Schultypen eintreten, was Lehrerentlassungen zur Folge hätte. Auf der anderen Seite müssten in den andern Schultypen neue Lehrkräfte eingestellt werden. Darum wurde die Möglichkeit einer Korrektur geschaffen. Dieses Prozedere mit den zwei Schwellenwerten findet jedes Jahr statt, und die Werte können auch von Jahr zu Jahr ändern – entscheidend ist (wie in allen Kantonen), dass den weiterführenden Schultypen so viele Kinder zugeteilt werden, dass die bestehende Schulorganisation nicht «umsteht».

Ein Wechsel zwischen den drei Schultypen ist auf Antrag der Eltern oder auf die Initiative einer Lehrkraft hin unter gewissen Bedingungen mit oder ohne Wiederholung eines Schuljahres möglich.

Im 5. Schuljahr muss pro Semester eine Vergleichsprüfung auf der Ebene der

Schulgemeinde oder des Bezirks in den Fächern Muttersprache und Mathematik durchgeführt werden. Die Noten müssen im Zeugnis mitgezählt werden.

Die Zeugnisnoten des 5. Schuljahres werden mit einem ausgeklügelten Berechnungssystem festgelegt, das im Reglement zum Schulgesetz festgehalten ist:

Die Notendurchschnitte pro Semester basieren auf folgender Gewichtung:

- Französisch und Mathematik:
Koeffizient 6
- In Deutsch gibt es erst im 2. Semester eine Note mit dem Koeffizienten 4
- Geographie, Geschichte, Naturkunde,
Koeffizient 2
- Zeichnen, Musik und Werken:
Koeffizient 1

Der generelle Jahresdurchschnitt wird berechnet, indem die Summe der Punkte durch 46 geteilt wird.

(Die Berechnung der Jahresdurchschnittsnoten mit verschiedenen Koeffizienten für die verschiedenen Fächer ist keine Besonderheit der 5. Klasse. Im 6.–9. Schuljahr aller drei Oberstufentypen wird mit Koeffizienten gerechnet. Für die Realschule werden nur die Koeffizienten 1 und 2 benutzt, für die Sekundarschule gibt es die Koeffizienten 1, 2, 3 und 5, für das Progymnasium die Koeffizienten 1, 2, 4, 6 und 8.)

Im Kanton Waadt, wie auch in andern Kantonen, zeigt die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schultypen der Oberstufe zwischen den Bezirken recht grosse Unterschiede (vgl. Berraud 1988):

Progymnasium:

Tiefste Quote mit 20% im Bezirk Orbe
Höchste Quote mit 58% im Bezirk Pully

Sekundarschule:

Tiefste Quote mit 30% im Bezirk Orbe
Höchste Quote mit 38% im Bezirk Moudon

Realschule:
Tiefste Quote mit 22% in den Bezirken
Coppet und Pully
Höchste Quote mit 59% im Bezirk Orbe

Um einen Vergleich mit einem andern Kanton zu haben, werden die Zahlen vom Kanton Bern für das Schuljahr 1987/88 angeführt: Den grössten Anteil an Sekundarschülern gab es im Amtsbezirk Bern-Land mit 63%; den kleinsten Anteil wies der Amtsbezirk Signau auf mit 31% Sekundarschülern.

3. Lehrerbildung

Zulassungsbedingung zur Lehrerbildung im Kanton Waadt ist die Matura. An den Lehrerseminarien (écoles normales) werden während zwei Jahren die Lehrkräfte für Kindergarten und Primarschule ausgebildet. Das *Kindergärtnerinnendiplom* beinhaltet die Unterrichtsberechtigung für den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule. Das *Primarlehrerdiplom* ist Voraussetzung für den Unterricht an der 1.–5. Klasse und im 6. Schuljahr an der Real- und Sekundarschule.

Voraussetzungen für die Ausbildung zur Reallehrerin bzw. zum Reallehrer sind der Abschluss am Lehrerseminar und drei Jahre Unterrichtstätigkeit. Das *Reallehrerdiplom* kann dann in einem einjährigen Vollzeitkurs erworben werden. Es berechtigt zum Unterrichten im 5. Schuljahr und an der Realschule.

Das Reallehrerdiplom ist Voraussetzung für die Zulassung zum einjährigen Vollzeitkurs, in dem das *Sekundarlehrerdiplom*

erworben werden kann. Damit kann im 5. Schuljahr und an der Sekundarschule unterrichtet werden.

Bedingung für die Unterrichtsberechtigung am *Progymnasium* und am *Gymnasium* ist ein für den Unterricht berechtigendes Lizentiat und ein Fähigkeitszeugnis, das vom Pädagogischen Seminar ausgestellt wird. Das Studium am Pädagogischen Seminar, das nicht an der Universität angeschlossen ist, setzt nach Lizentiatsabschluss ein. Es ist eine einjährige Ausbildung. Pro Woche müssen am Pädagogischen Seminar 12 Lektionen besucht werden und 12 Lektionen an einer Schule in eigener Verantwortung (mit entsprechender Besoldung) erteilt werden.

Die Lehrerfortbildung ist fakultativ. Das Erziehungsdepartement kann Kurse als obligatorisch erklären. Gewisse Kurse der Universität Lausanne und der Universitäten der Suisse romande können als Fortbildungskurse belegt werden.

4. Inspektoratswesen

Der «inspecteur scolaire» wurde im neuen Schulgesetz umbenannt. Er heisst neu «conseiller pédagogique». Sein Arbeitsbereich ist die Primarstufe und umfasst die klassischen Aufgaben. Für die Primarschule bestehen sieben Inspektorate, für die Junglehrerberatung zwei, für die Klein-

klassen («classes D» – classes de développement) ein Inspektorat und je ein halbes für Werken und Informatik.

Auf der Sekundarstufe gibt es keine Inspektorate. Ihre Funktion wird von der Schuldirektion wahrgenommen. Dazu gibt es Fachberaterinnen und -berater.

5. Schulentwicklung

Der Kanton Waadt verfügt über ein «Centre vaudois de recherches pédagogiques» mit 8,5 Forschungsstellen und 3,85 Stellen für die Administration. Zusätzlich arbeiten im Umfang von 3 Stellen ein Dutzend Lehrkräfte in den Forschungsprojekten mit. Je nach Aufgaben und Projekten kann diese Anzahl von Jahr zu Jahr beträchtlich variieren.

Das Forschungszentrum untersucht allgemeine schulische und fachspezifische Probleme.

Die unterstützenden Massnahmen zugunsten von Kindern mit Schwierigkeiten wurden neu organisiert. Dies ist für das Forschungszentrum Anlass, die Neuerungen zu untersuchen. Ziele sind die Beschreibung der Schülerschaft, die Unterstützung erhält, das Herausfinden der Schwierigkeiten, Erwartungen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten (Lehrkräfte des Unterstützungsunterrichts, Klassenlehrkräfte, Kin-

der, Eltern und Schuldirektion). Die eingesetzten Hilfsmittel werden hinsichtlich ihrer Erfolgsträchtigkeit analysiert. Dadurch sollen Erkenntnisse gewonnen werden für eine verbesserte Unterstützung dieser Kinder.

In einem andern Projekt wird das Verhältnis von Unterricht und Erziehung auf verschiedenen Schulstufen untersucht. In einem weiteren Projekt werden die Beziehungen zwischen Schule und Familie im Kindergarten und der Primarschule analysiert. Die Einschulung eingewanderter Kinder bildet ein weiteres Forschungsfeld.

Fachspezifische Untersuchungen werden in Französisch, Deutsch, integrierter Informatik, Mathematik, Musik und Physik durchgeführt. Das Forschungszentrum widmet sich auch der Lehrerbildung und der Berufslaufbahn der Lehrkräfte, der Schülerkarriere, den Schulstrukturen und der Schulstatistik.

Quellen

Barraud Philippe: Ecole vaudoise. La réforme s'enlise. La sélection crée des inégalités choquantes, tandis que les communes renâclent au moment de passer à la classe. In L'HEBDO, 17 mars 1988.

Centre vaudois de recherches pédagogiques: La recherche. Mode d'emploi. Rapport d'activité 1991. 1992.

Département de l'instruction publique et des cultes du canton de vaud: Loi scolaire du 12 juin 1984 et règlement d'application du 23 octobre 1985 (mis à jour: 1er août 1991).

Département de l'instruction publique et des cultes du canton de vaud: Orientation scolaire. Dès le 5e degré de la scolarité. Orientation professionnelle 1986.

Département de l'instruction publique et des cultes du canton de vaud: Cinquième

degré. Dispositions d'application S II. 1.9.1987; DI 22 – DI 46.1 (gegenwärtig in Überarbeitung.)

Département de l'instruction publique et des cultes du canton de vaud – Service de l'enseignement secondaire: Application de la loi scolaire du 12 juin 1984. Instructions au sujet de la classe de 5ème. Introduite des l'année scolaire 1986–87. Document No 1 et 2.

Département de l'instruction publique et des cultes du canton de vaud – Service de l'enseignement primaire: Cahier des charges du conseiller pédagogique de l'enseignement primaire. 1987.

Der Bund: Wird der gordische Schulknoten durchhauen? Neuer Anlauf zu der seit 24 Jahren diskutierten Schulreform im Kanton Waadt. 3.5.1984.